

Ansprüche und Einwände

1. Anspruch

Ein Anspruch ist die materielle Berechtigung eines Rechtssubjekts, von einem anderen ein Tun oder ein Unterlassen zu fordern, § 194 Abs. 1.

quae sit actio? (wer will was, von wem, woraus?) ist die zielführende Frage!

Typische Formulierungen von anspruchsbegründenden Normen sind:

z.B. in:

"... zu fordern"	§ 241,
"... kann verlangen"	§§ 280, 281, 311a Abs. 2, 861, 985, 1004,
"... ist zur Herausgabe verpflichtet"	§ 812,
"... ist zum Ersatz verpflichtet"	§ 823.

2. Einwand

Ein Einwand (**reactio**) ist ein Gegenrecht, also ein **Verteidigungsmittel** gegen einen Anspruch.

Einwände weisen häufig folgende Formulierungen auf:

z.B. in:

"... berechtigt ... zu verweigern"	§ 214 Abs. 1,
"... kann verweigern"	§§ 273 Abs. 1, 320 Abs. 1, 321 Abs. 1,
„... ist (der Anspruch) ausgeschlossen“	§ 1004 Abs. 2,
„... kann zurückgefordert werden“	§ 813 Abs. 1.

Der Begriff „Einwand“ kann unterteilt werden in die Begriffe „Einreden“ und „Einwendungen“ (Bezeichnungen in der Lit. teilweise unterschiedlich).